



Gebührenverordnung

vom 03.12.2018

in Kraft seit 01.01.2019

Änderungen vom 06.09.2021
und 21.05.2024

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand.....	2
Auslagen	2
Mehrwertsteuer	2
Aufwandgebühren	2
Bezug der Gebühren	2
Fälligkeit und Zahlungsfrist.....	2
Säumnis	3
Inkrafttreten	3
Änderungstabelle	6

Anhänge

1 Tarif für die Benutzung des öffentlichen Grundes	6
2 Tarif für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen und des Materials	7
3 Tarif für die Benutzung des Mehrzweckgebäudes und der Truppenunterkunft sowie der Bereitstellungsanlage BSA Eyfeld	9
4 Tarif für die Benutzung des Freizeithauses «Rütiwäldli».....	10
5 Tarif für die Benutzung des «ChäppuTräff»	11
6 Tarif für die Benutzung des «AareTräff»	13
7 Tarif für die Benutzung des Ferienheims «Lenk»	14
8 Tarif für die Benutzung der Kühlfächer in der «auti Moschti».....	16
9 <i>aufgehoben am 21. Mai 2024</i>	17
10 Tarif für die Benutzung von Festischen und -bänken.....	17
11 Tarif für die Gebühren im Einbürgerungswesen	18
12 Tarif für die Gebühren in den Bereichen Finanzen, Steuern und Informatik	19
13 Tarif für die Gebühren im Bereich Bau	20
14 Tarif für die Gebühren im Bereich Umwelt	22
15 Tarif für die Gebühren im Bereich öffentliche Sicherheit	23
16 Tarif für die Gebühren im Bereich Feuerwehr	25
17 Tarif für die Gebühren im Bereich Soziales und Justiz	27
18 Tarif für weitere Gebühren	28

Gestützt auf

- Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe c der Gemeindeordnung vom 28. November 1999 und
- Artikel 8 Absatz 1, 2 und 4 sowie Artikel 16 Absatz 4 des allgemeinen Gebührenreglements vom 7. Dezember 2005

erlässt der Gemeinderat Ittigen folgende

Gebührenverordnung

Gegenstand	Art. 1 ¹ Im Rahmen des allgemeinen Gebührenreglements werden die Gebühren nach den Tarifen in den Anhängen bemessen. ² Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.
Auslagen	Art. 2 ¹ Zusätzlich zu den Gebühren werden Auslagen im Sinne von Artikel 4 des allgemeinen Gebührenreglements in Rechnung gestellt. ² Solche Auslagen sind insbesondere: a. Porti und Telefonkosten, wenn sie erheblich sind bzw. 5 Franken übersteigen; b. Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden; c. Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen Dritter; d. weitere Kosten und Honorare für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden. ³ Ist in den Tarifen nichts anderes bestimmt, werden die tatsächlichen Auslagen verrechnet. ⁴ Auslagen nach Absatz 2 werden auch in Rechnung gestellt, wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.
Mehrwertsteuer	Art. 3 Für allfällig mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Gebühren geschuldet.
Aufwandgebühren	Art. 4 Gestützt auf Artikel 8 des allgemeinen Gebührenreglements setzt der Gemeinderat die Aufwandgebühr wie folgt fest: a. Aufwandgebühr I: 80 Franken pro Stunde b. Aufwandgebühr II: 120 Franken pro Stunde
Bezug der Gebühren	Art. 5 ¹ Die Gebühren sind von den Leistungsbeziehenden bar, mit Bank-, Post-, Kreditkarte, Twint oder gegen Rechnung zu bezahlen. ² Die Gebühren können ganz oder teilweise zum Voraus bezogen oder in Rechnung gestellt werden.
Fälligkeit und Zahlungsfrist	Art. 6 ¹ Die geschuldeten Beträge sind mit Erhalt der Rechnung fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Ausnahmen sind in den Anhängen geregelt.

Säumnis

Art. 7 ¹ Die Abteilung Finanzen mahnt säumige Gebührenpflichtige nach Ablauf der Zahlungsfrist.

² Der Gemeinderat verfügt Gebühren und Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

³ Für die Anfechtung der Verfügung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989.

⁴ Es gelten die Weisungen und Richtlinien des Gemeinderats zur Bewirtschaftung der Debitoren vom 9. August 2004.

Inkrafttreten

Art. 8 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung über die Gebühren vom 27. März 2006.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Gebührenverordnung am 3. Dezember 2018 genehmigt.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp sig. Annamarie Dick

Publikation

Der Beschluss des Gemeinderats wurde am 7. Dezember 2018 mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

Änderungen nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
03.12.2018	01.01.2019	Erlass	Änderung
06.09.2021	01.01.2022	Art. 2, Art. 4, Art. 5, Anhänge 2 -13, 15 - 18	Teilrevision
21.05.2024	01.07.2024	Anhänge 3, 5, 6, 8, 9, 13, 15 - 17	Teilrevision

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 2 Abs. 2 Bst. a)	06.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 4	06.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 5 Abs. 1	06.09.2021	01.01.2022	Geändert
Anhang 2	06.09.2021	01.01.2022	Geändert (redaktionell)
Anhang 3	06.09.2021	01.01.2022	Geändert (redaktionell)
Anhang 3	21.05.2024	01.07.2024	Geändert
Anhang 4	06.09.2021	01.01.2022	Geändert (redaktionell)
Anhang 5	06.09.2021	01.01.2022	Geändert (redaktionell)
Anhang 5, Ziffer 5.2			Eingefügt
Anhang 5, Ziffer 5.1.1 und 5.1.7	21.05.2024	-	Aufgehoben
Anhang 6	06.09.2021	-	Aufgehoben
Anhang 6	21.05.2024	01.07.2024	Eingefügt
Anhang 7, Ziffern 7.1 bis 7.4	06.09.2021	01.01.2022	Geändert
Anhang 8	06.09.2021	01.01.2022	Geändert
Anhang 8	21.05.2024	01.07.2024	Geändert
Anhang 9	06.09.2021	01.01.2022	Geändert (redaktionell)
Anhang 9	21.05.2024	-	Aufgehoben
Anhang 10, Ziffer 10.2.1	06.09.2021	01.01.2022	Geändert
Anhang 11	06.09.2021	01.01.2022	Geändert (redaktionell)
Anhang 12, Ziffern 12.2.1 bis 12.2.4 / 12.3.2	06.09.2021	01.01.2022	Geändert
Anhang 13	06.09.2021	01.01.2022	Geändert (redaktionell)
Anhang 13, Ziffer 13.13 -13.15	21.05.2024	01.07.2024	Eingefügt
Anhang 15, Ziffer 15.3.1	06.09.2021	01.01.2022	Geändert
Anhang 15, Ziffer 15.1.1 / 15.1.2	21.05.2024	01.07.2024	Geändert
Ziffer 15.1.3 / 15.5.7	21.05.2024	-	Aufgehoben
Anhang 16, Ziffern 16.1.1 / 16.1.2	06.09.2021	01.01.2021	Geändert
Ziffer 16.4	06.09.2021	01.01.2021	Geändert
Ziffer 16.5	06.09.2021	-	Aufgehoben
Ziffern 16.6.1 / 16.6.3	06.09.2021	01.01.2021	Geändert
Anhang 16, Ziffer 16.1, 16.2, 16.5, 16.6	21.05.2024	01.07.2024	Geändert
Ziffer 16.3.1 - 16.3.3	21.05.2024	01.07.2024	Ergänzt

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Anhang 17, Ziffer 17.2.2	06.09.2021	01.01.2022	Eingefügt
Anhang 17, Ziffer 17.2.1 und 17.3.1	21.05.2024	01.07.2024	Geändert
Anhang 18, Ziffern 18.2.1 / 18.2.5	06.09.2021	01.01.2022	Geändert

Anhang 1: Tarif für die Benutzung des öffentlichen Grundes

Öffentlicher Grund (z. B. Strassen, Gehwege oder öffentliche Plätze) kann von Dritten unter gewissen Bedingungen für Leitungen, Kanäle, Materialablagerungen, Bauplatzeinrichtungen und dergleichen beansprucht werden.

Es gelten folgende Tarife:

1.1	Dauernde Beanspruchung	
1.1.1	Bearbeitungsgebühr für die Bewilligung einer Gesamtanlage	Aufwandgebühr II
1.1.2	Grundgebühr für Bearbeitung Einzel-Bewilligungsgesuch (Einzelfall)	CHF 40
1.1.3	Benutzung für unterirdische private Rohrleitungen und Kabel, einmalig pro m	CHF 30
1.1.4	Benutzung für unterirdische Räume, Einstellhallen u. dgl. pro m ² und Jahr	CHF 15
1.1.5	Benutzung für Fluchtwege, Licht- und Luftschächte, Warenlifte, Kabelbrücken und dgl. pro m ² und Jahr	CHF 15
1.1.6	Benutzung für Vordächer pro m ² und Jahr	CHF 20
1.1.7	Dauernde Beanspruchung durch Erdanker pro Anker und Laufmeter	CHF 50
1.2	Vorübergehende Beanspruchung	
1.2.1	Grundgebühr für Bearbeitung Bewilligungsgesuch	CHF 40
1.2.2	Benutzung zu kommerziellen Zwecken (pro Woche) - bis 10 m ² - pro weiteren m ²	CHF 15 CHF 2
1.2.3	Erstellen Strassenzustandsprotokoll	Aufwandgebühr II
1.3	Verschiedenes	
1.3.1	Absperr- und Signalisationsmaterial für nicht ortsansässige und/oder kommerzielle Institutionen pro Stück und Tag	CHF 1 bis CHF 5

Anhang 2: Tarif für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen und des Materials

Schul- und Sportanlagen können durch Vereine, Parteien und Institutionen genutzt und gemietet werden. Zudem kann verschiedenes Material für die externe Benutzung gemietet werden.

Es gelten folgende Tarife:

		Einzelmietten *				Pauschalmietten **			
		Montag bis Freitag: pro 2 Stunden		Samstag und Sonntag: pro 2 Stunden		pauschal pro ½ Jahr		pauschal pro Jahr	
		Tarif I	Tarif II	Tarif I	Tarif II	Tarif I	Tarif II	Tarif I	Tarif II
2.1	Schulräume								
2.1.1	Aula Primarschule Altikofen, Aula Primarschule Rain, Aula Oberstufenzentrum	CHF 0	CHF 25	CHF 10	CHF 75				
2.1.2	Schulzimmer (ohne Klassenzimmer)	CHF 6	CHF 18	CHF 6	CHF 18				
2.1.3	Schulküche Primarschule Altikofen, Schulküche Oberstufenzentrum, Küche Festsaal (Halle IV)	CHF 15	CHF 45	CHF 15	CHF 45				
2.1.4	Schwingkeller	CHF 6	CHF 18	CHF 6	CHF 18			CHF 40	CHF 200
2.2	Turnhallen								
2.2.1	Dreifachhalle Rain	CHF 21	CHF 63	CHF 21	CHF 63		CHF 450		CHF 900
2.2.2	Zweifachhalle Altikofen	CHF 14	CHF 42	CHF 14	CHF 42		CHF 300		CHF 600
2.2.3	Einzelhallen	CHF 7	CHF 21	CHF 7	CHF 21		CHF 150		CHF 300
2.2.4	Festsaal für Anlässe (Halle IV)	CHF 25	CHF 75	CHF 25	CHF 75				
2.3	Aussenanlage								
2.3.1	Für die alleinige Benutzung der Spielfelder, Rasenplätze, Aussenanlagen bei Schulhäusern (ohne Benutzung von Schulraum und Turnhallen) gelten die Tarife der Zweifachhalle.								
2.4	Dienstleistungen Anlagewart/in Schulgebäude								
2.4.1	Zusätzliche Leistungen durch Anlagewart/in Schulgebäude: - Bei Einzelmietten: Aufwandgebühr I - Bei Pauschalmietten: In Pauschalgebühr enthalten								

Legende

Tarif I: Gilt für die Ortsvereine und -parteien.

Tarif II: Gilt für

- nicht ortsansässige Parteien und Vereine sowie Institutionen;
- ortsansässige Vereine und Parteien, deren Veranstaltungen der Werbung oder dem Erwerb dienen.

* Bei Einzelmietten gelten angebrochene Stunden als volle und werden verrechnet.

** Die Pauschalgebühren für ein halbes oder ganzes Jahr umfassen die Benutzung der Anlagen bis zu zwei Stunden pro Woche.

Material

Verschiedenes Material kann für die Benutzung ausserhalb der Schul- und Sportanlagen gemietet werden.

Es gelten folgende Tarife:

2.5	Material	Pro Anlass/Tag
2.5.1	Hochsprunganlage aus Schaumstoff	CHF 20
2.5.2	Spannstufenbarren, Minitramp, 40er- und 20er-Matten	CHF 15
2.5.3	Sprungkasten, 6er-Matten	CHF 8
2.5.4	Barren, Bock, Faustballständer (Paar), Kugelstoss-/Diskusabwurfiring, Langbank, Pferd, Reifen (je 10 Stück)	CHF 5
2.5.5	Bühnen-Element, Gummimatten zum Abdecken des Bodens (je Rolle), Medizinball	CHF 3
2.5.6	Hürde, Diskus, Kugeln (je 2 Stück), Malstäbe (je 4 Stück), Sprungbrett, Startblöcke (Paar), Stühle (je 4 Stück)	CHF 2
2.6	Anlagewart/in Schulgebäude	
2.6.1	Mithilfe Hauswart/in beim Verladen und Transportieren des Materials	Aufwandgebühr I

Besondere Bestimmungen

Abgegoltene Leistungen (Schulräume und Turnhallen)

In den Benutzungsgebühren sind zusätzlich enthalten:

- die Benutzung der Nebenräume (Garderoben, Toiletten, etc.);
- die Benutzung der zur entsprechenden Anlage gehörenden Einrichtungen und Geräte. Dies, sofern sie an Ort und Stelle benutzt werden und nicht besonders kostspielig oder empfindlich sind;
- die Kosten für Heizung, Wasser und Elektrizität.

In den Benutzungsgebühren nicht enthalten (Material)

Der Verlad und Transport von Material. Dies ist Sache der Mietenden.

Rechnungsstellung

Die Kosten werden nach der Benutzung in Rechnung gestellt.

Weisungen zur Benutzung

Der Gemeinderat erlässt besondere Weisungen zur Benutzung.

Anhang 3: Tarif für die Benutzung des Mehrzweckgebäudes und der Truppenunterkunft

Das Mehrzweckgebäude und die Truppenunterkunft werden durch das Militär und den Zivilschutz genutzt und können zusätzlich durch Vereine, Parteien, Institutionen sowie von Personen mit Wohnsitz in Ittigen gemietet werden.

Es gelten folgende Tarife:

		Montag bis Freitag		Samstag u. Sonntag		
3.1	Räume	Tarif I	Tarif II	Tarif I	Tarif II	Armee: Tarif nach besonderer Vereinbarung.
3.1.1	Unterkunft Für 1 Person und 1 Nacht	CHF 10	CHF 13	CHF 10	CHF 13	
3.1.2	Küche Für 1 Tag und/oder 1 Abend	CHF 50	CHF 75	CHF 75	CHF100	
3.1.3	Essraum 1. Tag und/oder Abend	CHF 0	CHF 100	CHF 0	CHF 150	
	Ab 2. Tag und/oder Abend	CHF 50	CHF 100	CHF 50	CHF 150	
3.1.4	Essraum, ganze Woche (7 Tage, inkl. Samstag und Sonntag)	CHF 200	CHF 500			
3.2	Material					
3.2.1	<i>aufgehoben am 21.05.2024</i>					
3.2.2	Bettwäsche (pro Garnitur) wenn Mietdauer 4 oder weniger Übernachtungen	CHF 5				
3.2.3	Bettwäsche (pro Garnitur) wenn Mietdauer 5 oder mehr Übernachtungen	In Unterkunftsgebühr inbegriffen.				
3.3	Anlagewart/in Mehrzweckgebäude					
3.3.1	Zusätzliche Leistungen Anlagewart/in	Aufwandgebühr I				

Legende

Tarif I: Gilt für die Ortsvereine und -parteien.

Tarif II: Gilt für

- die nicht ortsansässigen Vereine und Parteien, Einwohner/innen der Gemeinde Ittigen und Institutionen;
- ortsansässige Vereine und Parteien, deren Veranstaltungen der Werbung oder dem Erwerb dienen.

Besondere Bestimmungen

Abgegoltene Leistungen

In den Benutzungsgebühren sind zusätzlich enthalten:

- die Benutzung der Nebenräume (Garderoben, Toiletten, etc.);
- die Benutzung der zur entsprechenden Anlage gehörenden Einrichtungen und Geräte. Dies, sofern sie an Ort und Stelle benutzt werden und nicht besonders kostspielig oder empfindlich sind;
- die Kosten für Heizung, Wasser und Elektrizität.

Rechnungsstellung

Die Kosten werden nach der Benutzung in Rechnung gestellt.

Weisungen zur Benutzung

Der Gemeinderat erlässt besondere Weisungen zur Benutzung.

Anhang 4: Tarif für die Benutzung des Freizeithauses «Rütiwäldli»

Das Freizeithaus Rütiwäldli kann von Personen mit Wohnsitz in Ittigen für Feste und Freizeitaktivitäten sowie von ortsansässigen Firmen oder Institutionen für betriebliche Anlässe gemietet werden.

Es gelten folgende Tarife:

4.1	Räume	
4.1.1	Alle Räumlichkeiten	CHF 250 (pauschal)
4.2	Depot	CHF 200
4.3	Unkostenbeitrag bei Vertragsrücktritt	
	- 1 bis 30 Tage vor dem Anlass	CHF 200
	- 31 bis 60 Tage vor dem Anlass	CHF 100
	- früher als 60 Tage vor dem Anlass	CHF 50

Besondere Bestimmungen

Abgegoltene Leistungen

In den Benutzungsgebühren sind zusätzlich enthalten:

- die Benutzung der Aussenanlagen und der Nebenräume (Garderoben und Toiletten);
- die Benutzung der zu den beanspruchten Räumen gehörenden Einrichtungen und Geräte;
- die Kosten für Heizung, Wasser, Elektrizität und Brennholz.

Begleichung der Gebühren

Die Benutzungsgebühren inkl. Depot sind im Voraus zu bezahlen.

Zusätzlicher Aufwand / Rückzahlung Depot

Eine allfällige Nachreinigung wird nach Aufwand (Aufwandgebühr I) in Rechnung gestellt. Aus Schlüsselverlusten entstehende Kosten haben die Mietenden zu tragen.

Ein allfälliger Mehraufwand (z.B. Nachreinigung, Schäden, Schlüsselverlust) wird vom Depot in Abzug gebracht. Es wird bei Abgabe des Freizeithauses durch die Hauswartung abgerechnet. Ein Saldo zugunsten der Mietenden wird zurückbezahlt.

Weisungen zur Benutzung

Der Gemeinderat erlässt besondere Weisungen zur Benutzung.

Anhang 5: Tarif für die Benutzung des «ChäppuTräff»

Die Räumlichkeiten des ChäppuTräff können durch Private, Vereine, Institutionen und Firmen für Anlässe (Feste, Freizeitaktivitäten, Sitzungen, Seminare, Kurse und Vorträge) genutzt und gemietet werden.

Für öffentliche, nicht kommerzielle Anlässe von ortsansässigen Vereinen, Institutionen und Parteien zugunsten der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ittigen wird keine Gebühr erhoben.

Es gelten folgende Tarife:

		Halber Tag		Ganzer Tag	
		Tarif I	Tarif II	Tarif I	Tarif II
5.1	Räume				
5.1.1	<i>aufgehoben am 21.05.2024</i>				
5.1.2	Grosser Raum EG «Stockhorn»	CHF 75	CHF 110	CHF 110	CHF 165
5.1.3	Cafeteria und grosser Raum EG «Stockhorn» mit Küche	CHF 120 CHF 160	CHF 180 CHF 220	CHF 180 CHF 220	CHF 270 CHF 310
5.1.4	Cafeteria, grosser Raum EG «Stockhorn» und kleiner Raum OG «Jura» mit Küche	CHF 130 CHF 170	CHF 195 CHF 235	CHF 195 CHF 235	CHF 290 CHF 330
5.1.5	Ganzes Zentrum mit Küche	CHF 150 CHF 190	CHF 225 CHF 265	CHF 225 CHF 265	CHF 335 CHF 375
5.1.6	Kleiner Raum OG «Jura»	CHF 55	CHF 80	CHF 80	CHF 120
5.1.7	<i>aufgehoben am 21.05.2024</i>				
5.2	Mehrfachnutzungen (Kurse, Vortragsreihen o.ä.) nach separater Vereinbarung	CHF 200			
5.3	Depot (nur bei 5.1.3, 5.1.4 und 5.1.5)	CHF 200			
5.4	Unkostenbeitrag bei Vertragsrücktritt				
	- 1 bis 30 Tage vor dem Anlass	75 % des Tarifs			
	- 31 bis 60 Tage vor dem Anlass	50 % des Tarifs			
	- früher als 60 Tage vor dem Anlass	kostenlos			

Legende

Tarif I: Gilt für private Anlässe von Ortsansässigen der Gemeinde Ittigen.

Tarif II: Gilt für auswärtige Privatpersonen, Vereine, Institutionen und Firmen sowie für kommerzielle Anlässe.

Halber Tag entspricht 6 Stunden, wovon eine Stunde für die Reinigung durch Nutzer berechnet ist
Ganzer Tag entspricht 10 Stunden, wovon eine Stunde für die Reinigung durch Nutzer berechnet ist

Besondere Bestimmungen

Abgegoltene Leistungen

In den Gebühren sind zusätzlich enthalten:

- die Benutzung der Toiletten;
- die Benutzung der zu den beanspruchten Räumen gehörenden Einrichtungen und Geräte (Beamer/Leinwand)
- die Kosten für Heizung, Wasser und Elektrizität.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vertragsabschluss. Die Benutzungsgebühren sind im Voraus zu bezahlen.

Zusätzlicher Aufwand / Rückzahlung Depot

Eine allfällige Nachreinigung wird nach Aufwand (Aufwandgebühr I) in Rechnung gestellt. Aus Schlüsselverlusten entstehende Kosten haben die Mietenden zu tragen.

Ein allfälliger Mehraufwand (z.B. Nachreinigung, Schäden, Schlüsselverlust) wird vom Depot in Abzug gebracht. Es wird bei Abgabe der Räumlichkeiten abgerechnet. Ein Saldo zugunsten der Mietenden wird zurückerstattet.

Der Aufwand für die Begleitung eines Anlasses durch das Personal der FARB AG bei der Nutzung der Küche wird direkt durch die FARB AG in Rechnung gestellt.

Weisungen zur Benutzung

Der Gemeinderat erlässt besondere Weisungen zur Benutzung.

Anhang 6: Tarif für die Benutzung des «AareTräff»

Der AareTräff kann durch Private, Vereine, Institutionen und Firmen gemietet werden.
Es gelten folgende Tarife:

6.1 Anlass findet an einem Werktag statt (Montag bis Donnerstag)

Nutzergruppe	Wochentag	Tarif
Alle	tagsüber, 4 Std.	CHF 50
Vereine/Institutionen mit Mietvertrag WFZ	abends	CHF 100
Ortsansässige	abends	CHF 150
Auswärtige	abends	CHF 250

6.2 Anlass findet am Wochenende statt (Freitag, Samstag oder Sonntag)

Nutzergruppe	Wochentag	Tarif
Vereine/Institutionen mit Mietvertrag WFZ	ganztags	CHF 250
Ortsansässige	ganztags	CHF 350
Auswärtige	ganztags	CHF 500

6.3 Unkostenbeitrag bei Vertragsrücktritt

Vertragsrücktritt	Tarif
- 1 bis 30 Tage vor dem Anlass	CHF 200
- 31 bis 60 Tage vor dem Anlass	CHF 100
- früher als 60 Tage vor dem Anlass	CHF 50

Legende

WFZ = Wassersport- und Freizeitzentrum Worblaufen im Reckmätteli

Besondere Bestimmungen

Abgegoltene Leistungen

In den Benutzungsgebühren sind zusätzlich zur Miete des Clubraums enthalten:

- die Benutzung des zugehörigen Aussenraums und der Nebenräume (Toiletten);
- die Benutzung der zugehörigen Einrichtungen und Geräte;
- die Kosten für Heizung, Wasser und Elektrizität.

Begleichung der Gebühren

Die Benutzungsgebühren sind im Voraus zu bezahlen.

Zusätzlicher Aufwand / Haftung

Für Beschädigungen am Mietobjekt, an Geräten oder Einrichtungen sowie für fehlendes Material haften die Mietenden. Reparaturen oder der Ersatz werden in Rechnung gestellt.

Ein allfälliger Mehraufwand der Gemeinde wegen starker Verschmutzung wird den Mietenden nach Aufwand (Aufwandgebühr I) in Rechnung gestellt.

Weisungen zur Benutzung

Der Gemeinderat erlässt besondere Weisungen zur Benutzung.

Anhang 7: Tarif für die Benutzung des Ferienheims «Lenk»

Das Ferienheim Lenk kann von Schulen, Vereinen, Gruppen und Privatpersonen für das Durchführen von Lagern, Projektwochen sowie Vereins- und Familienanlässen gemietet werden.

Es gelten folgende Tarife:

7.1	Anlass ohne Übernachtung (Nutzung: Küche, Aufenthaltsräume und Aussenbereich)		CHF 200 (pauschal)
7.2	Aufenthalt bis zwei Übernachtungen		Gebühren pro Nacht
7.2.1	Ortsansässige (Mindestgebühr pro Nacht CHF 200)	Erwachsene	CHF 18
		Kinder/Schulen (6 bis 15 Jahre)	CHF 15
7.2.2	Auswärtige (Mindestgebühr pro Nacht CHF 350)	Erwachsene	CHF 21
		Kinder/Schulen (6 bis 15 Jahre)	CHF 17
7.3	Aufenthalt ab drei Übernachtungen		Gebühren pro Nacht
7.3.1	Ortsansässige (Mindestgebühr pro Nacht CHF 150)	Erwachsene	CHF 15
		Kinder/Schulen (6 bis 15 Jahre)	CHF 13
7.3.2	Auswärtige (Mindestgebühr pro Nacht CHF 200)	Erwachsene	CHF 18
		Kinder/Schulen (6 bis 15 Jahre)	CHF 15
7.4	Reinigung		
7.4.1	Reinigung durch Hauswart/in bei mehrtägigen Aufenthalten		CHF 300 (pauschal)
7.4.2	Reinigung durch Hauswart/in bei einem Anlass ohne Übernachtung		CHF 150 (pauschal)
7.5	Unkostenbeitrag bei Vertragsrücktritt		
7.5.1	Bei mehrtägigen Aufenthalten: - 1 bis 30 Tage vor dem Anlass - 31 bis 60 Tage vor dem Anlass - früher als 60 Tage vor dem Anlass		CHF 500
			CHF 400
			CHF 300
7.5.2	Bei einem Anlass ohne Übernachtung: - 1 bis 30 Tage vor dem Anlass - 31 bis 60 Tage vor dem Anlass - früher als 60 Tage vor dem Anlass		CHF 75
			CHF 50
			kostenlos

Besondere Bestimmungen

Abgegoltene Leistungen

In den Benutzungsgebühren sind zusätzlich enthalten:

- die Kosten für Heizung, Wasser und Elektrizität;
- die Benutzung der Küche.

In den Benutzungsgebühren nicht enthalten

- Die Kur- und Beherbergungstaxen sind zusätzlich zur Benutzungsgebühr geschuldet.
- Die Reinigung, sofern diese nicht durch die Mietenden selber vorgenommen wird.
- Eine allfällige Nachreinigung ist nach Aufwand (Aufwandgebühr I) geschuldet.

Rechnungsstellung

Die Kosten werden nach der Benutzung in Rechnung gestellt.

Weisungen zur Benutzung

Der Gemeinderat erlässt besondere Weisungen zur Benutzung.

Anhang 8: Tarif für die Benutzung der Kühlfächer in der «auti Moschti»

Die Gemeinde Ittigen vermietet Interessierten in der «auti Moschti» Tiefkühlfächer unterschiedlicher Grösse.

Es gelten folgende Tarife:

8.1	Grösse der Kühlfächer	Jahresgebühr
8.1.1	100 Liter	CHF 42
8.1.2	150 Liter	CHF 58
8.1.3	200 Liter	CHF 77
8.1.4	300 Liter	CHF 106
8.1.5	400 Liter	CHF 132
8.1.6	500 Liter	CHF 143
8.1.7	1'000 Liter	CHF 220

Besondere Bestimmungen

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt Mitte Jahr für das laufende Kalenderjahr. Die Gebühren werden nach der Schlüsselübergabe ab dem 1. des Folgemonats berechnet.

Kündigung

Eine Kündigung kann auf Ende Juni oder Ende Dezember erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Bei Kündigung wird der Mietzins pro rata in Rechnung gestellt. Unterschreitet die Mietdauer sechs Monate, wird zusätzlich eine Administrationsgebühr von 20 Franken in Rechnung gestellt.

Weisungen zur Benutzung

Der Gemeinderat erlässt besondere Weisungen zur Benutzung.

**Anhang 9: Tarif für die Benutzung der «Tageskarte Gemeinde»
(aufgehoben am 21. Mai 2024)**

Anhang 10: Tarif für die Benutzung von Festtischen und -bänken

Für Anlässe können Ittiger Firmen, Institutionen und Einwohnerinnen und Einwohner sowie Vereine, Parteien, Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten Festtische und -bänke mieten.

Es gelten folgende Tarife:

10.1	Festtische und -bänke	Je Garnitur / Tag
10.1.1	Firmen, Institutionen (Stiftungen, etc.), Privatpersonen	CHF 10
10.1.2	Vereine, Parteien, Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten	kostenlos
10.2	Dienstleistungen Werkhofpersonal	
10.2.1	Mithilfe Werkhofpersonal beim Verladen und Transportieren des Materials	Aufwandgebühr I

Besondere Bestimmungen

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Benutzung.

In den Benutzungsgebühren nicht enthalten

Der Verlad und Transport von Material ist Sache der Mietenden.

Weisungen zur Benutzung

Der Gemeinderat erlässt besondere Weisungen zur Benutzung.

Anhang 11: Tarif für die Gebühren im Einbürgerungswesen

11.1	Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern	Aufwandgebühr II
11.2	Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern	
11.2.1	Bearbeiten von Einbürgerungsgesuchen	
	a. Ehepaare oder in Partnerschaft lebende Personen, pro Gesuch	Aufwandgebühr II
	b. Volljährige Einzelpersonen	Aufwandgebühr II
	c. Minderjährige, die ihr Gesuch selbständig stellen	CHF 400
	d. Minderjährige, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen sind	CHF 0
11.2.2	Abschreibung des Einbürgerungsverfahrens oder Nichteintreten auf das Einbürgerungsgesuch, pro Gesuch	Aufwandgebühr II (maximal CHF 500)
11.2.3	Einbürgerungstest	CHF 300

Besondere Bestimmungen

Kostenvorschuss

Nach dem Einreichen des Einbürgerungsgesuchs haben die Gesuchstellenden einen Kostenvorschuss in der Höhe von 1'000 bzw. 400 Franken (Minderjährige) zu leisten. Diese Vorschusszahlung wird bei der abschliessenden Rechnungsstellung in Abzug gebracht.

Rechnungsstellung

Die Einbürgerungsgebühren (Kanton und Gemeinde) werden zusammen mit der Eröffnung des Gemeinderatsentscheids (Zusicherung oder Abweisung des Einbürgerungsgesuchs) in Rechnung gestellt. Das Einbürgerungsverfahren wird erst fortgesetzt, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

Anhang 12: Tarif für die Gebühren in den Bereichen Finanzen, Controlling, Steuern und Informatik

12.1	Steuerwesen	
12.1.1	Auszug/Bescheinigung aus dem Steuerregister (Einkommen, Vermögen, amtlicher Wert pro steuerpflichtige Person und Veranlagungsperiode)	CHF 10
12.1.2	Fotokopie des Bewertungsprotokolls amtliche Bewertung (pro Grundstück)	CHF 10
12.2	Mahn- und Inkassowesen	
12.2.1	1. Mahnung mit A-Post	kostenlos
12.2.2	2. Mahnung mit eingeschriebener Post	CHF 20
12.2.3	Verfügung bestrittener Gebührenforderungen	Aufwandgebühr I Minimalansatz CHF 30
12.2.4	5 % Verzugszins ab zehn Tagen nach Verfall der Rechnung nach OR	Fakturierung erst ab Verzugszins von CHF 30
12.3	Informatik	
12.3.1	Wenn IT-Service-Verträge bestehen: Verrechnen der jährlich wiederkehrenden Kosten aufgrund der individuellen Preiskalkulation	gemäss Vertrag
12.3.2	Kosten, die nicht im IT-Service-Vertrag aufgeführt sind, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt Leistungen des Bereichs Informatik - Informatiker/in - Auszubildende/r - Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (Überstunden, Nacht- und Wochenendarbeiten)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr I zuzüglich 50 % Minimalansatz: CHF 50
12.3.3	Aufwendungen Dritter wie Neuanschaffungen, Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien werden durch den jeweiligen Lieferanten direkt oder, wenn der Bereich Informatik das Material beschafft hat, durch die Abteilung Finanzen weiterverrechnet.	effektiver Aufwand

Anhang 13: Tarif für die Gebühren im Bereich Bau

13.1	Voranfragen Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
13.2	Baugesuche (inkl. Mitwirkung bei Planauftragenehmigungen und Anhörungsverfahren)	
13.2.1	Vorläufige formelle und materielle Prüfung - Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit (Erstprüfung) - Profilkontrolle - Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel - Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel (Zweitprüfung) - Rückweisung zur Verbesserung - Nichteintretensentscheid/Bauabschlag (Blitzentscheid)/Abschreibungsverfügung/Feststellungsverfügung	Aufwandgebühr II
13.2.2	Materielle Prüfung, Koordination und Bauentscheid, wenn Gemeinde Baubewilligungsbehörde ist - Erstellen Leitverfügung (Verfahrensprogramm) - Publikation gemeindeeigene Verrichtungen - Mitteilung an die Nachbarn - Einspracheverhandlung - Bauentscheid - <u>Weitere Verrichtungen</u> - Schutzraumbefreiung - Brandschutz Gemeinde - Energietechnischer Massnahmenachweis - Fachbericht Umweltschutz - Fachbericht Fachberatung - Strassenanschluss - Ausnahmebewilligung - Verkehrssicherheit	Aufwandgebühr II
13.3	Beratung und Antrag an andere Baubewilligungsbehörde - Prüfen und Behandeln von Einsprachen - Teilnahme an Einspracheverhandlungen - Antrag an Bewilligungsbehörde - Amtsberichte - Baukontrollen und Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
13.4	Projektänderung/Verlängerung der Baubewilligung - Prüfung und Entscheid des Gesuchs um Projektänderung oder um Verlängerung der Baubewilligung - Bewilligung des Ausführungsprojekts (bei genereller Baubewilligung)	Aufwandgebühr II
13.5	Vorzeitige Baubewilligung - Prüfung und Entscheid des Gesuchs um vorzeitige Baubewilligung	Aufwandgebühr II
13.6	Vorzeitiger Baubeginn - Prüfung und Entscheid des Gesuchs um vorzeitige Baubewilligung	Aufwandgebühr II
13.7	Baupolizeiliche Verrichtungen - Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) - Kontrollen auf dem Bauplatz wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme u. dgl. - Schlussabnahme - Baupolizeiliche Massnahmen wie Verfahrensinstruktion, Baueinstellung, Verfügungen nach Artikel 45 Baugesetz, Feststellungs-/ Nichteintretensverfügungen u. dgl.	Aufwandgebühr II

13.8	Amts-Fachberichte Dritter im Baubewilligungsverfahren und infolge baupolizeilicher Verrichtungen - Aufwendungen Dritter werden der Bauherrschaft mit dem effektiven Aufwand weiterverrechnet	effektiver Aufwand
13.9	Weitere Leistungen Planung - Erarbeiten oder Abändern einer Überbauungsordnung oder der baurechtlichen Grundordnung, wenn durch ein Bauvorhaben ausgelöst. Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrags	Aufwandgebühr II
13.10	Aussergewöhnliche Bauvorhaben - Verrichtungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen, wie militärische Bauten, Autobahn- oder Bahnbauten u. dgl.	Aufwandgebühr II
13.11	Dienstleistungen Werkhof, Haus- und Anlagewarte - Leistungen des Werkhofs, der Haus- und Anlagewarte - während den ordentlichen Arbeitszeiten - ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (Überstunden, Nacht- und Wochenendarbeiten)	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I zuzüglich 50 %
13.12	Dienstleistungen Wasserversorgung - Leistungen der Wasserversorgung - während den ordentlichen Arbeitszeiten - ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (Überstunden, Nacht- und Wochenendarbeiten)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II zuzüglich 50 %
13.13	Dienstleistungen Abwasserentsorgung - Leistungen der Abwasserentsorgung - während den ordentlichen Arbeitszeiten - ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (Überstunden, Nacht- und Wochenendarbeiten)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II zuzüglich 50 %
13.14	Dienstleistungen Gemeindestrassen - Leistungen Gemeindestrassen - während den ordentlichen Arbeitszeiten - ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (Überstunden, Nacht- und Wochenendarbeiten)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II zuzüglich 50 %
13.15	Fahrzeug- und Geräteeinsatz - Wischmaschine (exkl. Fahrer) - Transportfahrzeug (exkl. Fahrer) - Hebebühne (exkl. Bedienung) - Motorisierte Geräte - Treibstoff nach Tagespreisen	CHF 100 pro Std. CHF 50 pro Std. CHF 80 pro Std. CHF 40 pro Std.

Anhang 14: Tarif für die Gebühren im Bereich Umwelt

14.1	Feuerungskontrolle		
14.1.1	Feuerungskontrolle einstufige Brenner bis 350 kW Leistung - Abnahme und periodische behördliche Kontrolle (inkl. Kantonsgebühr) - Nachkontrolle	CHF 95 CHF 95	
14.1.2	Feuerungskontrolle zweistufige Brenner bis 350 kW Leistung - Abnahme und periodische behördliche Kontrolle (inkl. Kantonsgebühr) - Nachkontrolle	CHF 120 CHF 120	
14.1.3	Feuerungskontrolle zweistufige Brenner mit einem Energieträger (Öl oder Gas) und mit 350 kW bis 1 MW Leistung - Abnahme und periodische behördliche Kontrolle (inkl. Kantonsgebühr) - Nachkontrolle	CHF 145 CHF 145	
14.1.4	Feuerungskontrolle zweistufige Brenner mit zwei Energieträgern (Öl und Gas) und mit 350 kW bis 1 MW Leistung - Abnahme und periodische behördliche Kontrolle (inkl. Kantonsgebühr) - Nachkontrolle	CHF 195 CHF 195	
14.2	Abfallbewirtschaftung		
14.2.1	Vollzugsmassnahmen nach Art. 27 des Abfallreglements vom 9. Juni 2015 für besondere Aufwendungen und Auslagen im Bereich der Abfallentsorgung: - Dienstleistungen Werkhof - Dienstleistungen Abteilung Bau	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II	

Anhang 15: Tarif für die Gebühren im Bereich öffentliche Sicherheit

15.1	Einwohner- und Fremdenkontrolle (Bürgerdesk)	
15.1.1	Verrichtungen in Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt von Schweizerinnen und Schweizern	Nach kantonalem Recht (Verordnung vom 18.06.1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer, BSG 122.161)
15.1.2	Verrichtungen in Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern	Nach kantonalem Recht (Einführungsverordnung vom 16.12.1987 zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz, BSG 122.26)
15.1.3	<i>aufgehoben am 21.05.2024</i>	
15.2	Gesundheitspolizei	
15.2.1	Pilzkontrolle	Die Gebührenerhebung erfolgt durch die Gemeinde Ostermundigen.
15.3	Marktwesen	
15.3.1	Platzmiete bis 4 m Länge für Ittiger Vereine, die dem VOV angehören Platzmiete bis 4 m Länge übrige Standmiete Strombezug pauschal	kostenlos CHF 50 CHF 30 CHF 10
15.4	Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	
15.4.1	Amtsberichte zu Gesuchen um Zusicherung der Betriebsbewilligung werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens behandelt und verrechnet (inkl. Einspracheverhandlung und Abnahme).	Aufwandgebühr II
15.4.2	Stellungnahme zur	
	a Erteilung der Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr II: Minimalansatz CHF 100
	b Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr II
	c Beurteilung des Betriebs nach Artikel 3 Gastgewerbegesetz (Vereinslokal, Personalrestaurant etc.)	Aufwandgebühr II
	d Schliessung oder Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
15.4.3	Stellungnahme zu Gesuch um Erteilung einer Einzelbewilligung	CHF 20
15.4.4	Stellungnahme zu Gesuch um Erteilung einer Überzeitbewilligung	CHF 20
15.5	Handel und Gewerbe	
15.5.1	Erteilen, erneuern, verweigern, widerrufen und entziehen der Taxibewilligung, inkl. Verwarnung Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr II
15.5.2	Bewilligung für das Halten von Taxis (Jahresgebühr): - erstes Fahrzeug - jedes weitere Fahrzeug	CHF 300 CHF 100

15.5.3	Bewilligung für das Führen von Taxis, Ausstellen des Ausweises	CHF 50
15.5.4	Stellungnahme zu Gesuch für den Betrieb eines bewilligungspflichtigen Apparats	CHF 50
15.5.5	Stellungnahme zu Gesuch um Einrichtungs- und Betriebsbewilligung für einen Spielsalon	Aufwandgebühr II
15.5.6	Jahresgebühr pro aufgestellten bewilligungspflichtigen Apparat	Nach übergeordnetem Recht. Gebühr entsprechend der Staatsabgabe
15.5.7	<i>aufgehoben am 21.05.2024</i>	
15.5.8	Stellungnahme zu Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Nach übergeordnetem Recht. Gebühr entsprechend der Staatsabgabe
15.5.9	Bekanntgabe von Preisen, besondere Dienstleistungen wie Nachkontrollen etc.	Aufwandgebühr II
15.5.10	Stellungnahme zu Gesuch um Erlangung einer Verkaufsbewilligung für pyrotechnische Gegenstände	CHF 50
15.6	Weitere gemeindepolizeiliche Verrichtungen	
15.6.1	Stellungnahme zu Gesuch um Lotteriebewilligung	CHF 10
15.6.2	Kontrollgebühr für Fundgegenstände	CHF 10
15.6.3	Amts- und Vollzugshilfe: Inanspruchnahme der Polizeiorgane im Rahmen des Schuldbetreibungsrechts ²	Nach übergeordnetem Recht (Gebührenverordnung zum SchKG)
15.6.4	Ausserordentliche gemeindepolizeiliche Begutachtungen, Bescheinigungen und Bewilligungen	Aufwandgebühr II
15.6.5	Bewilligung eines Betriebswegweisers	Aufwandgebühr II: Minimalansatz CHF 60
15.7	Zivilschutz und Schutzbauten: Periodische Schutzraumkontrollen PSK	
15.7.1	Unentschuldigtes Fernbleiben	Aufwandgebühr II
15.7.2	Unvorhergesehene, notwendige Arbeiten des Kontrollorgans infolge Unterlassung der Schutzraumeigentümerschaft	Aufwandgebühr II
15.7.3	Nachkontrolle	Aufwandgebühr II

Anhang 16: Tarif für die Gebühren im Bereich Feuerwehr

16.1	Nachbarliche Hilfeleistungen und Unterstützung Rettungsdienste	
16.1.1	Personal: Stundenansatz pro Angehörige/r der Feuerwehr (AdFW), Mindestmenge eine Stunde	Gemäss Feuerwehr- weisungen GVB
16.1.2	Fahrzeuge und Geräte: - Tanklöschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeug - Weitere Einsatzfahrzeuge - Mannschaftstransportfahrzeug - Einsatzleiterfahrzeug - Motorspritzen - Wärmebildkamera	Gemäss Feuerwehr- weisungen GVB
16.1.3	Traghilfe für Rettungsdienste (Rechnungsstellung an Patient/in) - Stundenansatz pro AdFW (max. 4 AdFW à je 1 Std) - Fahrzeug	Ansatz gem. 16.2.1 Ansatz gem. 16.3.4
16.2	Personal (Mindestmenge eine Stunde)	
16.2.1	Stundenansatz pro AdFW	CHF 60
16.2.2	Stundenansatz pro AdFW bei nichtkommerziellen Anlässen	Selbstkosten
16.3	Weitere Dienstleistungen	
16.3.1	Einsätze, welche über die Hauptaufgaben nach Art. 13 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11) hinausgehen, werden in Rechnung gestellt.	
16.3.2	Einsatzkosten bei schuldhaftem Herbeiführen des Ereignisses: - Stundenansatz pro AdFW - Fahrzeuge - Material	Ansatz gem. 16.2.1 Ansatz gem. 16.3.4 Selbstkosten
16.3.3	Bei Sondereinsätzen nach Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen nach Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden. Die Bestimmung des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art 41ff. OR; SR 220) sind sinngemäss anwendbar. - Stundenansatz pro AdFW - Fahrzeuge - Material	Ansatz gem. 16.2.1 Ansatz gem. 16.3.4 Selbstkosten
16.3.4	Die zur Verfügung stehenden Fahrzeuge und Anhänger sind in Kategorien nach dem Wiederbeschaffungswert zusammengefasst. Die unter diesem Punkt enthaltene Fahrhabe wird nur mit Bedienungspersonal abgegeben. Die Ansätze verstehen sich pro Stunde respektive pro Einsatz ohne Bedienungspersonal. Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs/Anhängers (inkl. Ausrüstung) bis CHF 50'000 bis CHF 100'000 bis CHF 200'000 über CHF 200'000 (u. a. Hubrettungsgerät, Tanklöschfahrzeug)	CHF 80 / Stunde CHF 110 / Stunde CHF 150 / Stunde CHF 500 / Einsatz
16.3.5	Brandschutzausbildung/-modul Pressluftflaschen füllen 200 bar Pressluftflaschen füllen 300 bar	CHF 800 Pro Stück CHF 4 Pro Stück CHF 5
16.4	Feuerwehrgeräte, Depot (aufgehoben am 06.09.2021)	
16.5	Feuerwehrgeräte	
	Gebühren für das Ausleihen von Feuerwehrgeräten, zuzüglich Betriebsstoff, Ersatzmaterial, Reinigung und Reparaturen	
	Wassersauger	CHF 50
	Notstromaggregat tragbar	CHF 30
	Elektrische Tauchpumpe	CHF 20
	Motorkettensäge (Reinigung nach Aufwand)	CHF 20
	Handschiebeleiter	CHF 20

16.6	Brandmelde- und Sprinkleranlagen	
16.6.1	Wer eine Brandmelde- oder Sprinkleranlage betreibt, hat einen geeigneten Tresor oder Kasten gemäss Vorgabe der Feuerwehr auf eigene Rechnung am Gebäude anzubringen. Dadurch entfällt die Grundpauschale für dieses Jahr.	
	Technische Erneuerungen der Tresore oder Kästen gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft.	
	Aufschaltgebühr	Je Stück CHF 800
16.6.2	Wiederkehrende Arbeiten, wie die Kontrolle der Anlageblätter, Einsatzpläne, Schlüsseltresore und deren Wartung und die Rechnungsstellung bei Einsätzen zu Fehlalarmen	
	Grundpauschale für wiederkehrende Arbeiten	Je Anlage und Jahr CHF 500
16.6.3	Gebühren bei ungewolltem Alarm (Fehlalarm)	
	1. Alarm im Kalenderjahr	CHF 500
	2. Alarm im Kalenderjahr	CHF 1'000
	ab 3. Alarm im Kalenderjahr	CHF 1'400

Anhang 17: Tarif für die Gebühren im Bereich Soziales und Justiz

17.1	AHV-Zweigstelle		
17.1.1	Duplikat Versicherungsausweis der Ausgleichskasse	Nach Weisung des Amts für Sozialversicherungen	
17.2	Soziales		
17.2.1	Gesetz vom 09.03.2021 und Verordnung vom 24.11.2021 über die Sozialen Leistungsangebote (SLG und SLV; BSG 860.2 und 860.21) Abklärungen zum Gesuch und Erteilen der Bewilligung für die Betreuung und Pflege von bis zu drei Personen in privaten Haushalten.	Aufwandgebühr II	
17.2.2	Vermittlung und Koordination für den Einsatz von Schlüsselpersonen für Institutionen und Organisationen ausserhalb der Gemeinde	Aufwandgebühr II	
17.3	Justiz		
17.3.1	Verrichtungen der Gemeinde als Aufsichtsbehörde nach der Verordnung über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV) vom 21.10.2009	Nach kantonalem Recht (Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen vom 21.10.2009, BSG 212.223.1 bzw. Gebührenreglement der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht, BSG 212.223.3	
17.4	Erbrechtliche Verrichtungen		
17.4.1	Siegelung und Entsiegelung:	Siegelung	Entsiegelung
	Ungefähres Rohvermögen		
	- über CHF 25'000 bis CHF 100'000	CHF 50	CHF 25
	- über CHF 100'000 bis CHF 200'000	CHF 100	CHF 50
	- über CHF 200'000 bis CHF 500'000	CHF 150	CHF 75
	- über CHF 500'000 bis CHF 1'000'000	CHF 200	CHF 100
	- über CHF 1'000'000	CHF 300	CHF 150
17.4.2	Sperre und Aufhebung je Konto	CHF	30
17.4.3	Aufbewahren einer letztwilligen Verfügung oder eines Vorsorgeauftrags, mit Empfangsschein	CHF	30
17.4.4	Austausch oder Rückgabe einer letztwilligen Verfügung oder eines Vorsorgeauftrags	CHF	30
17.4.5	Registrieren der Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder eines Vorsorgeauftrags bei einem Notar	CHF	30
17.4.6	Übertragen einer letztwilligen Verfügung an einen Notar zum Eröffnen	CHF	30
17.4.7	Eröffnung einer letztwilligen Verfügung, mit Zeugnis (inkl. Grundlagenbeschaffung, namentlich Publikation eines Erbenrufs und Einholen von Familienscheinen)	Aufwandgebühr II	
17.4.8	Auszug aus letztwilliger Verfügung inkl. Beglaubigung, pro Person	Aufwandgebühr II	
17.4.9	Bescheinigung, dass keine letztwillige Verfügung zur Eröffnung eingereicht wurde	CHF	30
17.4.10	Einsprachebescheinigung	CHF	30
17.4.11	Erbenbescheinigung nach Artikel 559 ZGB	CHF	30
17.4.12	Willensvollstreckerbescheinigung	CHF	30
17.4.13	Überwachen einer Einsargung und Versiegelung für den Transport ins Ausland (inkl. Assistenz bei Exhumation und Ausstellen Leichenpass)	CHF	50
17.4.14	Übriger Aufwand	Aufwandgebühr II	

Anhang 18: Tarif für weitere Gebühren

18.1	Information und Datenschutz	
18.1.1	Abweisung eines Gesuchs um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr I
18.1.2	Einzelauskünfte	CHF 10
18.1.3	Abgabe von freien Daten an ortsansässige Parteien und Vereine, zu nicht kommerziellen Zwecken: Adressen auf Klebeetiketten, je Etikette	CHF 0.15
18.1.4	Führen des kirchlichen Stimmregisters der reformierten Kirche nach Vertrag	Tarif nach besonderer Vereinbarung.
18.2	Verschiedenes	
18.2.1	Einsichtnahme in Archivakten	Aufwandgebühr I
18.2.2	Nachschlagen im Gemeindearchiv, in Plänen oder Registern; Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I, Minimalansatz CHF 10
18.2.3	Ausstellen von Bescheinigungen, Bewilligungen etc. sofern in dieser Verordnung oder in übergeordnetem Recht nicht geregelt.	Aufwandgebühr I, Minimalansatz CHF 20
18.2.4	Abfassen von Gesuchen oder Eingaben verschiedener Art	Aufwandgebühr I, Minimalansatz CHF 20
18.2.5	Erstellen von Fotokopien, wenn nicht in anderer Verrichtung bereits inbegriffen oder besonders geregelt - A4/A3 schwarz/weiss pro Stück - A4/A3 farbig pro Stück	 CHF 0.20 CHF 0.40
18.2.6	Besondere, in den Tarifen nicht aufgeführte Leistungen auf Ersuchen hin, je nach eingesetzter Person	Aufwandgebühr I oder II